

# **Abwasser- und Kanalisationsreglement der Gemeinde Varen**

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2,7,17,105,146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### Artikel 1

#### **Definition**

Abwasser ist das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser. Ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen damit abfliessende Niederschlagswasser.

### Artikel 2

#### **Aufsicht**

Massnahmen, welche die Ableitung und Behandlung der Abwässer sichern, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinde obliegt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Die Aufsicht und Kontrolle kann einer Kommission übertragen werden. Der Gemeinderat und die von ihm mit der Kontrolle beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zu den Anlagen.

### Artikel 3

#### **Zweck und Arten von Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung, unschädlichen Ableitung sowie Reinigung der Abwässer und Beseitigung der Rückstände.

Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz, das von der Gemeinde erstellt oder erworben wurde
- b) die privaten Leitungen und Anschlüsse, welche von mehreren Grundeigentümern erstellt wurden
- c) die öffentliche Abwasserreinigungsanlage (ARA)
- d) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer
- e) die Anlagen zur Beseitigung der Rückstände

### Artikel 4

#### **Erstellen der öffentlichen Kanalisation**

Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis aufgrund eines generellen Entwässerungsplan (GEP) gebaut. Die Erstellung und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Wenn Privatinteressen eine bedeutende Verlängerung einer Kanalisation erfordern, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

### Artikel 5

#### **Oeffentliche Kanalisation**

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlage werden im Sinne des GEP nach einem Ausbauplan erstellt. Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

## Artikel 6

### **Durchleitungsrecht**

Oeffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer diese gemäss Art. 691 und 693 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gegen angemessene Entschädigung dulden. Die Entschädigung richtet sich im Streitfall nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

## Artikel 7

### **Private Kanalisationen**

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Benützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten gemäss den Bestimmungen des Artikels 691 ZGB. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen. Die Kosten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde jemals mit der Rücksicht auf solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen. Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Abmachungen die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

## Artikel 8

### **Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

Innerhalb der für die Ueberbauung eingezonten Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Grundstücken durch unterirdische Leitungen der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss vor ihrer Vollendung auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Zustimmung der kantonalen Instanzen.

Für Bauvorhaben ausserhalb des eingezonten Baugebietes besteht kein Anschlussrecht. Die Gemeinde kann den Anschluss auch verweigern, wenn über eine private Leitung ans öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden könnte.

Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates unter Zustimmung der kantonalen Instanzen.

## Artikel 9

### **Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen**

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Die Grundeigentümer haben an dieser Kanalisation einen Beitrag zu entrichten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

## Artikel 9a

### **Trennsystem**

Oberflächenwasser (sog. Meteorwasser) sowie Dachwasser, Drainagewasser, Brunnenwasser, sauberes Kühlwasser usw. dürfen nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden.

Solches Wasser muss getrennt gefasst und in die entsprechende Trennleitung eingeleitet werden. Zum Zeitpunkt, wenn die Gemeinde auf das Trensistem umgestellt hat, müssen alle Privaten an dieses System anschliessen.

## **II. Technische Vorschriften**

### **Artikel 10**

#### **Anführung der Anschlussleitungen**

Für Kanalisationsleitungen sind Rohre zu verwenden, welche den Vorschriften des DUS (Dienststelle für Umweltschutz) oder des SIA entsprechen. Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen.

Anschlussleitungen sind auf einem guten Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse sind solid und wasserdicht auszuführen.

Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen oder einzuschwemmen.

Kann sich ein Eigentümer nicht in einem Kontrollschacht am Kanalisationsnetz anschliessen, muss er beim Anschluss einen solchen erstellen. Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 150 cm, 80 cm einer Tiefe von über 150 cm. Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel für 5 Tonnen versehen werden.

Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen wird das Eindringen von Gasen in Gebäude verhindert.

### **Artikel 11**

#### **Entwässerung tiefliegender Räume**

Keller- Abläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter der Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstau-Niveau liegen.

### **Artikel 12**

#### **Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen**

Die lichte Weite neuer Anschlussleitungen muss mindestens einen Durchmesser von 15 cm betragen.

Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, es ist möglichst gleichmässig zu verteilen. Als Mindestgefälle gelten in der Regel für:

- für Anschlussleitungen von 15 cm Ø = 3%
- für Anschlussleitungen von 20 cm Ø = 2%
- für Anschlussleitungen von 30 cm und mehr Ø = 1%

### Artikel 13

#### **Kleinkläranlagen und Einzelabwasserreinigungsanlage**

Kleinkläranlagen und Einzelabwasserreinigungsanlagen müssen ausserhalb von Gebäulichkeiten liegen und den Vorschriften des Verbandes der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute entsprechen.

### Artikel 14

#### **Jauchegruben**

Jauchegruben müssen dicht und ohne Ueberlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten Abwasser oder Grubeninhalte zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

### Artikel 15

#### **Einleiteverbot**

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören noch Tiere und Pflanzen gefährden. Es ist vor allem verboten, mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationsleitungen folgende Substanzen zuzuführen:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) Gifte, explosive, brennbare oder radioaktive Substanzen;
- c) Uebelriechende Stoffe;
- d) Benzin, Oele und Stoffe;
- e) Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40° C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit;
  
- f) Säuren und Laugen in schädlicher Konzentration;
- g) Abflüsse aus Jauchgruben, Mistgruben;
- h) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
- i) dickflüssige und feste Gegenstände, die zur Verstopfung der Kanalisation führen können wie: Teer, Bitumen, Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Oel- und Fettabscheidern.

## Artikel 16

### **Behandlung schädlicher Substanzen**

Die im Artikel 15 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen einer Kanalisation zugeführt werden, nachdem sie durch entsprechende Behandlung (Oel- und Fettabseider), Neutralisation, Entgiftung usw. unschädlich gemacht werden. Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung für solche Abgänge ist auch das Projekt für deren Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

## Artikel 17

### **Sickerschächte und Versickerungen nach VSA**

Sickerschächte und Bodenfilter dürfen nur mit Bewilligung der kant. Behörde erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verantwortlich für Schäden, die diese Einrichtungen gegenüber Dritten verursachen können. Die Gemeindebehörde kann aus hygienischen Gründen und aus Sicherheitsgründen gewisse Bedingungen stellen oder das Entfernen der beanstandeten Anlage verlangen.

## Artikel 18

### **Private Abwasserreinigungsanlage**

Sollte es unmöglich sein, ohne hohe Kosten, die Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann der Staat die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer nach Behandlungen einzuleiten. Vor jeder Zufuhr sind diese Abgänge in einer besonderen Anlage, die von der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz zu bewilligen ist, zu reinigen. Sickergruben sind in der Regel untersagt.

## Artikel 19

### **Unterhalt und Reinigung**

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen

Im Unterlassungsfalle hat die Gemeinde die Möglichkeit, auf Kosten des Pflichtigen die Reinigung vorzunehmen.

## Artikel 20

### **Gesuche, Bewilligung und Pläne**

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolge er direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zwecke ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches alle Angaben für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält. Dem Gesuch sind folgende Pläne in zweifacher Ausführung beizulegen:

- a) Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalisationen Aufschluss gibt,
- b) Längenprofil der Anschlussleitungen, Detailpläne von Schächten, besondere Anlagen wie Oel- und Fettabscheider, und andere privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt, indem ein genehmigtes Plandoppel beigelegt wird. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

## Artikel 21

### **Beanstandungen und Aenderungen**

Der Gemeinderat beaufsichtigt und kontrolliert alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten (Anschluss usw.). Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden.

Bei der Begutachtung beanstandete Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden.

Eine solche Anordnung wird dem Eigentümer durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Beanstandungen mitgeteilt. Werden die angeordneten Arbeiten innert der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt der Gemeinderat dies auf Kosten des Eigentümers tun.

## Artikel 22

### **Aufbewahrung der Pläne**

Die Gemeinde erstellt über die gesamte Abwasseranlage einen Uebersichtsplan und führt ihn ständig nach.



### **III. Gebühren und Rechnungstellung**

#### **Artikel 23**

##### **a) Grundsätze**

Der Gemeinderat erhebt Gebühren, die zur Deckung sämtlicher Bau-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Abwasseranlagen bestimmt sind.

Wer eine in diesem Reglement vorgeschriebene Massnahme verursacht, hat deren Kosten zu tragen.

##### **b) Gebühren**

Die Gebühren stehen im Gebührentarif im Anhang, und bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglementes. Sie werden jährlich vom Gemeinderat im Rahmen dieses Tarifs und entsprechend dem Betriebsrechnungsergebnis des vorigen Rechnungsjahrs und des Budget des genehmigten Finanzplans festgelegt. Der Gemeinderat ist befugt, diese der Teuerung sowie in dringlichen oder ausserordentlichen Fällen den Umständen entsprechend in einer Spannweite von 10 % anzupassen

#### **Artikel 24**

##### **Art der Finanzierung**

Die öffentlichen Kanalisationen und die ARA der Gemeinde werden wie folgt finanziert:

- a) Durch Beiträge der Grundeigentümer als Mehrwertbeiträge infolge Erschliessung des Baulandes
- b) Durch Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlage zu bezahlenden einmaligen Gebühren
- c) Durch Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Benützungsgebühren
- d) Durch Leistungen des Bundes und des Kantons
- e) Durch im Gemeindebudget festzusetzende Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde

Sämtliche Beiträge und Gebühren dürfen ihrem Zweck, die Ausgaben der Gemeinde für diese Aufgabe mitzufinanzieren, nicht entfremdet werden.

## Artikel 25

### **Fälligkeit der Gebühren**

Den Mehrwertbeitrag und die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäude war. Die einmaligen Anschlussgebühren sind gleichzeitig mit der Genehmigung der Baubewilligung fällig, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Bauobjektes.

Die Benützungsgebühren sind jährlich vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft zu bezahlen.

Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung, und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

## **IV. Straf - und Rekursabstimmungen**

### Artikel 26

#### **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen.

### Artikel 27

#### **Beschwerde**

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 28**

#### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Durch den Gemeinderat genehmigt an seiner Sitzung vom 16. November 2004

Genehmigt durch die Urversammlung vom 13. Dezember 2004.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: 22. Juni 2005

#### **Gemeinde Varen**

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Gilbert Loretan

sig. Viktor Oggier

## Gemeinde Varen Abwassergebühren (Anpassung 2005)

### A) Anschlussgebühren

Wohnung pro m <sup>3</sup>	Fr.	1.50
Geschäftsbetrieb pro m <sup>3</sup>	Fr.	2.--
Waschanlage	Fr.	500.--

### B) Jährliche Abwassergebühr

Kat. 1	Haushaltungen		
	a) pro Haushalt mit 1 Person	Fr.	99.--
	b) pro Haushalt mit mehr als 1 Person	Fr.	126.--
	d) Fremdarbeiter 1 Person	Fr.	99.--
	e) Fremdarbeiter mehr als 1 Person	Fr.	126.--
Kat. 2	Restaurants		
	m <sup>2</sup> Fläche (ohne Küche, Lager) Fr. 3.85		
	Minimum	Fr.	220.--
	Maximum	Fr.	1100.--
Kat. 3	Weinhandlungen und Selbsteinkellerer		
	4.4 ‰ je eingekellerten Liter		
	Minimum	Fr.	110.--
	Maximum	Fr.	1100.--
Kat. 4	Ferienwohnungen	Fr.	126.--
	Studio	Fr.	63.--
Kat. 5	Geschäfte		
	Pauschal:		
	Minimum	Fr.	165.--
	Maximum	Fr.	330.--
	Coiffeursalons	Fr.	165.--
Kat. 6	Garage mit Waschanlage	Fr.	550.--
Kat. 7	Brennereien	Fr.	77.--
Kat. 8	Klubhaus	Fr.	66.--
Kat. 9	Privatbrunnen	Fr.	55.--
Kat. 10	Ökonomiegebäude		
	pro Grossvieh Fr. 5.--		
	Maximum	Fr.	40.--

### C) Jährliche Bereitstellungsgebühr

Kat. 1	Leerwohnungen	Fr.	50.--
--------	---------------	-----	-------

Diese Gebührenordnung tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. November 2004.

Angenommen durch die Urversammlung am: 13. Dezember 2004.

Genehmigt durch den Staatsrat am: 22. Juni 2005

**Gemeinde Varen**

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Gilbert Loretan

sig. Viktor Oggier